

11. Für das Stellen geeigneten Materials für das Ausbrennen der Schornsteine kann der Schornsteinleger eine Vergütung von 15 Pf. für den Schornstein verlangen.

II. Bei Berechnung der Feggebür wird das Stodwert, in welchem der Schornstein anfängt, einerlei ob es über oder unter dem natürlichen Erdboden gelegen ist oder ob darin eine Feuerung sich befindet oder nicht, mitgezählt. Beginnt der Schornstein erst in der Decke, so ist der darunter liegende Raum als Stodwert zu zählen, wenn sich eine Feuerung darin befindet.

Bei Küchen-Schornsteinen wird das Stodwert, in welchem sich die Küche befindet, als besonderer Stod anrechnet, und es muß dafür auch der Rauchfang, soweit es notwendig ist, mitgezählt werden.

Bei Stodwertartiger Einteilung der Gebäude einschließlic der bewohnten Dachgehöste berechnet sich die Feggebür nach den vorhandenen Stodwerten. Ueber dem letzten Stodwert oder in Gebäuden, in denen eine Stodwertartige Einteilung nicht vorhanden ist, werden je 3,50 Meter Schornsteinhöhe bis einschließlic Oberkante des Schornsteins als ein Stodwert berechnet. Hieraus verbleibende restliche Höhen unter 3,50 Meter bleiben unberachtet.

III. Für die Vornahme der Schornsteinreinigung auherhalb der Gemarzung des Stiges des Schornsteinlegemeisters ist ein Zuschlag auf die nach obigen Gebührensätzen zu errednende Zahlung von 10 Prozent zu leisten.

IV. Die vorgenannten Gebühren sind unter Einrechnung der Umfahsteuer festgesetzt. Eine besondere Anrechnungstellung der Umfahsteuer ist daher nicht statthaft.

Der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter hat den Fegerlohn für sämtliche gelegten und ausgebrannten Schornsteine seines Hauses an den Schornsteinleger zu bezahlen. Die zu zahlenden besonderen Wegvergütungen sind von denjenigen zu bezahlen, die die Verlesigung der Reinigung ihrer Schornsteine veranlaßt haben. Wird die restliche Miete gezahlt, dann braucht der Mieter keinen Fegerlohn zu entrichten; andernfalls ist die Beteiligung der Mieter am Fegerlohn als Privatfache der Ueberkunft zwischen den Hauseigentümern oder ihrer Stellvertretern und den Mietern überlassen.

Die Stadt Worms ist in drei Bezirke geteilt, und zwar bilden das Gebiet des 1. Polizeireviers, das Gebiet des 2. Polizeireviers und das Gebiet des 3. Polizeireviers mit den Stadtteilen Worms-Hochheim, Worms-Neubausen und Worms-Wiffligheim je einen solchen. Die vom Kreisamt bestellten nachgenannten drei Schornsteinlegemeister haben die Schornsteine in den Bezirken wie folgt zu reinigen:

1. Polizeirevier: Jakob Z i e l e r, Worms-Wiffligheim, Landatenstraße 61;
2. Polizeirevier: Viktor S o n i f e r, Gaustraße 26;
3. Polizeirevier: Jakob W a g n e r, Altmendgasse 2.

Grundregeln für das Verhalten im Straßenverkehr

Jeder Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr hat sich so zu verhalten, daß der Verkehr nicht gefährdet werden kann; er muß ferner sein Verhalten so einrichten, daß kein anderer geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Die wichtigsten Verkehrsregeln

Das Kind auf der Straße

1. Der Straßenverkehr hat viele Gefahren. Darum: Augen auf, wenn Du über die Straße gehst! Träume nicht!

2. Die Straße dient der Allgemeinheit. Nimm deshalb Rücksicht auf Deine Mitmenschen, besonders auf alte Männer, Frauen und Gebrechliche.

3. Ueberlässest Du die Straße, so bilde bis zur Straßenmitte nach links, dann nach rechts. Du bemerkst so am besten herannahende Fahrzeuge.

4. Spiele im Hof und Garten. Ist das nicht möglich, so gehe auf die städtlichen Spielplätze! Niemand auf der Fahrbahn oder dem Radfahrweg spielen. In ruhigen Seitenstraßen darfst Du den Gehweg zu einem kleinen Spiel benutzen. Beschäftige aber Vorübergehende und Anwohner nicht!

5. Bleibe nicht an Straßenenden stehen, sonst hinderst Du den Verkehr.

6. Laufe nicht aus Toreinfahrten und Haustüren blindlings auf die Straße. Du gefährdest dadurch Vorübergehende und Dich selbst.

7. Es ist ein gefährliches und törichtes Spiel, möglichst knapp vor fahrenden Fahrzeugen (Straßenbahn, Kraftfahrzeugen, Zubehören, Radfahrern) über die Straße zu laufen. Es gibt so viele wirkliche Spiele, bei denen Du viel besser zusehen kannst, daß Du gewandt und mutig bist. Hänge Dich nicht an fahrende Fahrzeuge!

8. Entsteht auf der Straße ein Auflauf, so gehe ruhig Deiner Wege. Bei einem Unfall hinderst Du sonst die berufenen Helfer.

9. Verunreinige die Straße nicht durch Hinwerfen von Obstresten, Abfäkalen und Papier. Dies ist häßlich und für die Vorübergehenden oft gefährlich.

10. Im Winter radele nur dort, wo es die Polizei ausdrücklich erlaubt hat. Ziehe keine Schleißen auf Fußwegen und Fahrdämmen, weil Menschen und Tiere dadurch fallen, sich verletzen oder beschädigen können.

Der Fußgänger

1. Liebst Du Dein Leben und willst Du Dich Deinen Angehörigen erhalten, so beachte die Verkehrsregeln.
2. Benutze stets den Gehweg; gehe auf diesem immer rechts und bleibe nicht unnützlich stehen.
3. Ueberlässest Du die Fahrbahn nur rechtwinklig. In verkehrsreichen Straßen überlässest Du die Fahrbahn nur an Kreuzungen.
4. Gehe stets auf dem kürzesten Wege und ohne Aufenthalt über die Fahrbahn. Bilde erst nach links und dann nach rechts, damit Du den Verkehr immer im Auge behältst.
5. Springe nicht auf die fahrende Straßenbahn und springe im Fahren nicht ab.
6. Wenn Du auf die Straßenbahn wartest, so stelle Dich nicht auf die Fahrbahn, sondern bleibe auf dem Gehweg oder warte auf der Schulpinsel.
7. Verlasse den Gehweg nur, wenn Du die Fahrbahn überkreuzen mußt.
8. Hilf Kindern, Gebrechlichen und Unkundigen im Verkehr.
9. Trage keine Gegenstände auf dem Gehweg, die den übrigen Fußgängerverkehr behindern oder gefährden können, sondern benutze dabei die äußerste rechte Seite der Fahrbahn. Hierbei nimmt die nötige Rücksicht auf den Fahrerverkehr.
10. Gib kein schlechtes Beispiel auf der Straße, verhalte Dich immer so, wie Du es von anderen erwartest.

Der Radfahrer

1. Achte stets darauf, daß das Rad mit einer helltönenden Glocke und mit Trittleitern (Rücktrablern) versehen ist. Halte die Bremsen in brauchbarem Zustand.